



zu E 20

Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gemeinden und Inneres

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Stabsabteilung
Verfassungsdienst und Legistik
Hauptreferat Legistik
Im Hause

Eisenstadt, am 04 Jänner 2022
Sachb.: Mag.^a Silvia Gollner
Tel.: +43 57 600-2344
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.G1204-10031-3-2022

Betreff: Petition des V. Jahrganges der HAK Stegersbach für die Unterstützung unserer Jugend (E 20), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Petition des V. Jahrganges der HAK Stegersbach für die Unterstützung unserer Jugend (E 20) wird seitens der Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, wie folgt Stellung genommen:

Betreffend die gegenständliche Petition, welche auf ein politisches Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht junger Erwachsener durch Institutionalisierung eines Jugendgemeinderates auf Kommunalebene analog zum „Erwachsenengemeinderat“ abzielt, darf u.a. auf bereits bestehende Regelungen in der Bgld. GemO 2003 (§ 33a) hingewiesen werden.

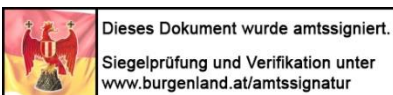
Der mit LGBl. Nr. 83/2016 neu in die Bgld. GemO 2003 eingefügte § 33a ermächtigt den Gemeinderat nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für die Wahl des Bürgermeisters aus seiner Mitte einen Jugendgemeinderat zu wählen bzw. verpflichtet den Bürgermeister, sofern kein Jugendgemeinderat vom Gemeinderat gewählt wurde, einen Gemeindejugendreferenten zu bestellen. Sowohl der Jugendgemeinderat als auch der Gemeindejugendreferent dürfen im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Bestellung das 28. Lebensalter nicht überschritten haben. Der Gemeindejugendreferent ist somit nicht Mitglied des Gemeinderates, muss jedoch das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

Sowohl der Jugendgemeinderat als auch der Gemeindejugendreferent haben eine beratende und unterstützende Funktion für den Bürgermeister in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten. Ein Mitspracherecht und eine Mitgestaltungsmöglichkeit junger Menschen auf kommunaler Ebene hat der Gesetzgeber durch die Einrichtung des Jugendgemeinderates bzw. des Gemeindejugendreferenten somit bereits vorgesehen.

Die geforderte Einrichtung des Kollegialorgans eines Jugendgemeinderates und somit die parallele bzw. konkurrierende Existenz mehrerer kollegialer Vertretungsorgane auf kommunaler Ebene wäre aus ho. Sicht verfassungsrechtlich problematisch und sowohl mit einer Änderung der Bundesverfassung als auch der Landesverfassung verbunden. Hingegen bleibt es den Gemeinden unbenommen, auf nichtgesetzlicher Basis nach dem Beispiel des Projekts „# mitreden - Jugend im Landtag“ auch auf Gemeindeebene allgemeine Partizipations- und Diskussionsforen für Jugendliche einzurichten. Denkbar wäre auch die Einrichtung eines Jugendbeirats auf kommunaler Ebene, analog dem Jugendbeirat auf Landesebene gemäß § 5 des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007. Für diesen Fall könnte eine gesetzliche Verankerung im Burgenländischen Jugendförderungsgesetz 2007 in Erwägung gezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Brigitte Novosel



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>